



Entschädigungssatzung  
des Salzlandkreises  
für ehrenamtlich Tätige

**Inhalt**

<b>I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften</b> .....	2
§ 1 Grundsätze .....	2
§ 2 Reisekostenvergütung .....	2
§ 3 Betreuungsvergütung .....	3
§ 4 Verdienstausfall .....	3
§ 5 Fälligkeit .....	3
§ 6 Verlust des Anspruches .....	4
§ 7 Steuerliche Behandlung .....	4
<b>II. Abschnitt Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung</b> .....	4
§ 8 Kreistagsmitglieder .....	4
§ 9 Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Kreistagsmitglieder .....	5
§ 10 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, Rettungsdienstes .....	5
§ 11 Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Jagd- und Fischereiwesens .....	6
§ 12 Ausländerbeauftragter .....	6
§ 13 Behindertenbeauftragter .....	6
§ 14 Seniorenbeirat .....	6
§ 15 Mitglieder des Beirates der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis .....	7
<b>III. Abschnitt Schlussvorschriften</b> .....	7
§ 16 Rundungsregelung .....	7
§ 17 Sprachliche Gleichstellung .....	7
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	7

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 30 und 35 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag am 17. Dezember 2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

## **I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird ihnen nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (3) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten
  - für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes (§ 2),
  - für Fahrten zum Sitzungsort (§ 2),
  - für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung (§ 2) sowie
  - der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen (§ 3)abgegolten.
- (4) Ein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaussfall besteht nach Maßgabe des § 4.

### **§ 2 Reisekostenvergütung**

- (1) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.
- (2) Dies gilt
  - für Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes,
  - für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie
  - Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit vorheriger schriftlicher oder elektronischer Zustimmung des Vorsitzenden des Kreistages oder des Ausschussvorsitzenden erfolgen.
- (3) Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilen

- für die Mitglieder des Kreistages der Vorsitzende,
- für den Vorsitzenden dessen Stellvertreter und
- für alle übrigen ehrenamtlich Tätigen der Landrat.

### **§ 3 Betreuungsvergütung**

Die Vergütung für die zusätzlichen und nachgewiesenen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen wird bis zu einer Höhe von 13,00 EUR pro Stunde gezahlt.

### **§ 4 Verdienstaufschlag**

- (1) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13,00 EUR je volle Stunde erstattet. Der Verdienstaufschlag ist in der Regel montags bis freitags auf 12 Stunden sowie samstags auf 6 Stunden begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu berechnen ist.
- (3) Auf Antrag wird beruflich Selbständigen, die gemäß § 10 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt oder gemäß § 14a des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gegenüber dem Landkreis anspruchsberechtigt sind, Verdienstaufschlag anstelle des pauschalen Stundensatzes im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Jahresbruttoeinkommens nach billigem Ermessen gezahlt. Der Selbständige erklärt schriftlich, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe entsteht. Die Höhe des Jahresbruttoeinkommens ist durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) glaubhaft zu machen.
- (4) Ehrenamtlich Tätigen der §§ 10 bis 13 wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag für die vom Landrat oder seinem Vertreter angeordnete Dienstzeit erstattet.

### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen sowie das Sitzungsgeld werden monatlich bis zum 15. des Folgemonats gezahlt.
- (2) Die Reisekosten für Dienstreisen und Fahrten zum Sitzungsort (§ 2), die Betreuungsvergütung (§ 3) sowie der Ersatz für Verdienstaufschlag (§ 4) werden nur auf Antrag erstattet. Sie werden erst im darauffolgenden Monat erstattet. Entsprechende Belege sind dem Antrag beizufügen.

## **§ 6 Verlust des Anspruches**

- (1) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird er für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Der Anspruch auf die monatliche Aufwandsentschädigung besteht nicht für die Zeit, in der ein Anspruchsberechtigter wegen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit an der Wahrnehmung seiner Tätigkeit verhindert ist.
- (3) Der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung entfällt außerdem bei Sitzverlust und für die Dauer eines Ausschlusses.
- (4) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird.

## **§ 7 Steuerliche Behandlung**

Für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kreistages findet der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 9. November 2010 über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die dem ehrenamtlichen Mitglied kommunaler Volksvertretungen gewährt werden (MBI. LSA S. 638), geändert durch Erlass vom 16. Oktober 2013 (MBI. LSA S. 608) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **II. Abschnitt Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigungen**

### **§ 8 Kreistagsmitglieder**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 230,00 EUR und ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR je Sitzung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-fache des Sitzungsgeldes je Tag nicht überschreiten. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.
- (2) Als Sitzungen dieser Satzung gelten:
  - a) Sitzungen des Kreistages,
  - b) Sitzungen der Ausschüsse gemäß der Hauptsatzung des Salzlandkreises und
  - c) Sitzungen der Fraktionen (beschränkt auf höchstens 15 Sitzungen pro Fraktion und Jahr).
- (3) Anspruch auf zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung haben
  - der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 230,00 EUR,
  - die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 230,00 EUR und

- die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Landrat obliegt, in Höhe von 230,00 EUR.
- (4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 3 nur einmal gewährt.
- (5) Im Falle der Verhinderung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter des Vorsitzenden ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vorsitzenden gezahlt.

### **§ 9**

#### **Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Kreistagsmitglieder sind**

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Kreistages sind, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR je Ausschusssitzung und Tag. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

### **§ 10**

#### **Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, Rettungsdienstes**

- (1) Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, Rettungsdienstes erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
  - der Kreisbrandmeister 400,00 EUR/Monat
  - Abschnittsleiter 250,00 EUR/Monat
  - stellvertretende Abschnittsleiter 175,00 EUR/Monat
  - der Kreisjugendfeuerwehrwart 170,00 EUR/Monat
  - Verbandsführer Fachdienst 50,00 EUR/Monat
  - stellvertretende Verbandsführer Fachdienst 40,00 EUR/Monat
  - Zugführer Fachdienst 40,00 EUR/Monat
  - stellvertretende Zugführer Fachdienst 30,00 EUR/Monat
  - Kreisausbilder 10,00 EUR/Stunde
  - Kreisausbildungshelfer 6,00 EUR/Stunde
  - Leitender Notarzt  
25,00 EUR/Dienst  
montags bis freitags von 15:30 Uhr bis 07:00 Uhr
  - 50,00 EUR/Dienst  
samstags, sonn- und feiertags von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr
  - 30,00 EUR/ärztliche Aktivstunde im Einsatzfall

- Beauftragter für die Leitende Notarztgruppe 300,00 EUR/Monat
- Organisatorischer Leiter Rettungsdienst  
25,00 EUR/Dienst täglich von 07:00 Uhr bis 07:00 Uhr

- (2) Im Falle der Verhinderung einer der in Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt. Erhält der Vertreter bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt die Entschädigung als Vertreter zusätzlich nur 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Entschädigung nach diesem Absatz wird abweichend von § 5 Abs. 1 quartalsweise abgerechnet und bis zum Ende des Folgemonats ausgezahlt.

### **§ 11**

#### **Ehrenamtlich Tätige im Bereich des Jagd- und Fischereiwesens**

- (1) Der Kreisjägermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder des Jagdbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR.
- (3) Die besonderen Vertreter des Kreisjägermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.
- (4) Der Fischereiberater des Salzlandkreises erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR.

### **§ 12**

#### **Ausländerbeauftragter**

Der Ausländerbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 EUR.

### **§ 13**

#### **Behindertenbeauftragter**

Der Behindertenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 EUR.

### **§ 14**

#### **Seniorenbeirat**

Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR.

**§ 15****Mitglieder des Beirates der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis**

Die Mitglieder des Beirates der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis erhalten als pauschale Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 EUR pro Ausschusssitzung und Tag. Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der Teilnehmerliste.

**III. Abschnitt  
Schlussvorschriften****§ 16****Rundungsregelung**

Beträge hinter dem Komma werden wie folgt gerundet:

- a) 00 bis 49 Cent sind auf volle EUR nach unten abzurunden und
- b) 50 bis 99 Cent sind auf volle EUR nach oben aufzurunden.

**§ 17****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

**§ 18****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich Tätige tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 18. Juli 2007, veröffentlicht im Generalanzeiger Schönebeck vom 25. Juli 2007, in der Volksstimme Staßfurt vom 25. Juli 2007, in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bernburg vom 25. Juli 2007, in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Aschersleben vom 25. Juli 2007, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Salzlandkreises für ehrenamtlich tätige Bürger vom 17. März 2014, veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 13/2014, Seite 78, außer Kraft.

Bernburg (Saale), 19. Dezember 2014

gez. Bauer  
Landrat

(Dienstsiegel)